BV-V/07/0119-01
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Einbringer	*Datum*
01 Der Oberbürgermeister	20.11.2019

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Hauptausschuss	Beratung	02.12.2019	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Änderung Wertgrenze

§ 10 Absatz 7 der Hauptsatzung regelt die Wertgrenze, bis zu welcher der Oberbürgermeister selbstständig über die Zuschlagserteilung bei Vergaben entscheiden kann. Im Bereich der VOB-Vergaben (Baumaßnahmen) wurde diese Grenze mit Beschluss der Bürgerschaft vom 30.06.2014 von 500.000 € auf 200.000 € abgesenkt. Oberhalb dieser Wertgrenze bedarf die Zuschlagserteilung der vorhergehenden Anhörung des Hauptausschusses. Seit den Erfahrungen aus der Baumaßnahme "Stadthaus" hat sich ein engmaschiges Kontrollsystem sowie ein Informationssystem zu Bauabläufen und Baukosten entwickelt, welches insbesondere durch regelmäßige Berichterstattung in den zuständigen Ausschüssen dem Informations- und Kontrollbedürfnis der Bürgerschaftsmitglieder Rechnung trägt. Insofern scheint die Anhörung des Hauptausschusses vor Vergabeentscheidungen bis zur Höhe von 500.000 € als zusätzliche Kontroll- und Informationsinstanz entbehrlich geworden zu sein. Die Anzahl der aktuell im Bau und in Planung befindlichen Großbauprojekte lässt eine Vielzahl von Vergabeentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Bereich zwischen 200.000 € und 500.000 € erwarten. Um Zuschlagserteilung nicht zu verzögern oder Sonderhauptausschüsse zu Anhörungszwecken einberufen zu müssen, wird mit diesem Beschluss eine Heraufsetzung der entsprechenden Wertgrenze umgesetzt. Als Wertgrenze wird wieder die bis 2014 angewendete Wertgrenze von 500.000 € angesetzt.

Seniorenbeauftragte/r

Die Familienbeauftragte ist seit vielen Jahren Ansprechpartnerin für den Seniorenbeirat in der Stadtverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit besteht bereits. Die Aufgabenbereiche Familie und Senioren haben nicht nur Berührungspunkte, sondern oft auch Überschneidungen. Da bietet es sich an, diese Aufgaben generationenübergreifend zu denken und gemeinsam zu bearbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

1 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der UHGW öffentlich

2 Synopse zur 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der UHGW öffentlich

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.xxxx die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis wird unter 6. das Wort "Familienbeauftragte/r" durch die Wortgruppe „Familien- und Seniorenbeauftragte/r" ersetzt.

Artikel 2

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a)
In Satz 1 Buchstaben b wird die Ziffer „200.000" durch die Ziffer „500.000" ersetzt.

b)
Nach Satz 3 wird als Satz 4 neu eingefügt:
„Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 500.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung."

c)
Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5.

d)
Der ehemalige Satz 5 wird Satz 6.

Entwurf

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Familien- und Seniorenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.“

Artikel 4

Die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Entwurf

Synopse zur 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung der UHGW

Inhaltsverzeichnis

... 6. Beauftragte Gleichstellungsbeauftragte Familienbeauftragte/r ...		... 6. Beauftragte Gleichstellungsbeauftragte Familien – und Seniorenbeauftragte/r ...

§ 10 Abs. 7

a) **Satz 1**		
Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel: a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro; b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 200.000,- Euro.		Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel: a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro; b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 500.000,- Euro.
b) **Satz 4 Neueinfügung**		
		Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 500.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.
c) **ehemaliger Satz 4 wird Satz 5**		
Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen.		Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen.

d) **ehemaliger Satz 5 wird Satz 6**		
Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.		Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

§ 12

Familienbeauftragte/r Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familienbeauftragten bzw. eine Familienbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.		Familien- und Seniorenbeauftragte/r Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.